

ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Kollektivvertrag vom 1. Mai 1999, Stand vom 1. Jänner 2003, abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Die Produktionsgewerkschaft PRO-GE, andererseits, zur Regelung der Arbeitsbedingungen für die Arbeiterschaft in den Asphalt-, Abdichter- und Schwarzdeckerbetrieben in Wien.

§ 1 Geltungsbereich

1. räumlich: Für das Bundesland Wien
2. fachlich: Für alle Betriebe der Berufsgruppen **Asphaltierer, Schwarzdecker und Abdichter gegen Feuchtigkeit mit Sitz in Wien**
3. persönlich: Für alle in den unter 2. genannten Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der Lehrlinge - mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge.

§ 2 Lohnsätze

Mit Geltung ab
1. Mai 2011

1. Mai 2011
Stundenlohn
Euro

Fachvorarbeiter (zum Fachvorarbeiter kann derjenige Vorarbeiter ernannt werden, der für alle Sparten des Betriebes so fachkundig ist, dass er fallweise auch zur Aufnahme und Beaufsichtigung von Arbeiten herangezogen werden kann).....	12,38
Fachvizevorarbeiter	11,88
Asphaltierervorarbeiter.....	11,49
Schwarzdecker- und Isolierervorarbeiter	11,39
Asphalthilfsstreicher	10,83
Schwarzdecker- und Isolierhilfsstreicher	10,52
Qualifizierte Helfer bei Asphaltierungsarbeiten.....	10,23

Qualifizierte Helfer bei Schwarzdeckungen und Isolierungen	10,18
Nichtqualifizierte Hilfsarbeiter	9,68
Chauffeure und Walzenführer soweit sie aus- gelernte Maschinisten, Schlosser oder Automechaniker sind	10,83
Chauffeure, Maschinisten und Walzenführer, soweit sie angelernt sind	10,28

Abdichter von Bauwerksfugen sowie
Fenster- und Türfugen:

Facharbeiter im 1. Verwendungsjahr	10,73
Facharbeiter ab dem 2. Verwendungsjahr	11,32
Hilfsarbeiter	9,41

Bei Arbeiten mit dem Kompressor oder Rüttelgeräten werden den betreffenden Arbeitern 20 % Aufschlag auf den kollektivvertraglichen Stundenlohn vergütet.

§ 3 Überzahlungen

Die bestehenden betragsmäßigen Überzahlungen (Differenz in Euro) bleiben aufrecht.

§ 4 Schlussbestimmungen

- a) Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer
Dieses Zusatzübereinkommen tritt mit 1. Mai 2011 in Kraft. Die Geltungsdauer beträgt 12 Monate.
- b) Begünstigungsklausel
Derzeit bestehende, für den Arbeitnehmer günstigere betriebliche Regelungen werden durch dieses Zusatzübereinkommen nicht berührt.

Wien, am 19. April 2011

LANDESINNUNG WIEN DER BAUHILFSGEWERBE

TR Ing. Friedrich Stangl
Innungsmeister

Karl Matzka
Innungsgeschäftsführer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Die Produktionsgewerkschaft PRO-GE

Rainer WIMMER
Bundesvorsitzender

Manfred ANDERLE
Bundessekretär

Peter SCHAABL
Leitender Sekretär